

03.02.2021

Kleine Anfrage 4953

der Abgeordneten Anja Butschkau und Eva-Maria Voigt-Küppers SPD

Beziehungstaten als „Bestandteil des Auflösungsprozesses“

Die Süddeutsche Zeitung berichtete am 25.11.2020^[1] über das Strafverfahren nach einer Körperverletzung. Nachdem ein 35-jähriger Mann seine Ex-Freundin geschlagen hatte, erstattete diese im Mai 2019 Anzeige.

Erst nach zehn Monaten habe die Staatsanwaltschaft überhaupt darauf reagiert und dem Opfer im März 2020 erklärt, das Verfahren eingestellt zu haben, da „die Erhebung der öffentlichen Klage nicht im öffentlichen Interesse liege“ – so der SZ-Artikel. Der Artikel zitiert die Ausführungen der Staatsanwaltschaft weiterhin wie folgt: „Spannungen und Streitigkeiten nach Auflösung von Partnerschaftsbeziehungen sind typisch und Bestandteil des Auflösungsprozesses. Ihnen kommt allenfalls durchschnittliche Bedeutung zu.“

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Gibt es eine rechtliche Definition dessen, was „Bestandteil des Auflösungsprozesses“ einer persönlichen Beziehung ist?
2. Beinhalten „Spannungen und Streitigkeiten“ auch häusliche Gewalt?
3. Liegen der Landesregierung Zahlen darüber vor, in wie vielen vergleichbaren Fällen das Verfahren seitens der Staatsanwaltschaft eingestellt wurde?

Anja Butschkau
Eva-Maria Voigt-Küppers

^[1] „Hochachtungsvoll“, von B. H., SZ vom 25.11.2020, S. 3.